



# STUDIENVEREINIGUNG KARTELLRECHT

## ***Roundtable* Relative Marktmacht – Fragen zur Umsetzung durch die Behörden und Zivilgerichte**

**Arbeitssitzung vom 22. Oktober 2021**

mit dem Center for the Law of Innovation and Competition,  
Universität Bern



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# **Relative Marktmacht – Bedeutung der revidierten schweizerischen Missbrauchsaufsicht für die Digitalwirtschaft**

**Studienvereinigung Kartellrecht, Center for the Law of Innovation and Competition (CLIC) Universität Bern**

Bern, 22. Oktober 2021

**Prof. Dr. Adrian Künzler, Universität Zürich**



## Übersicht

1. Konzeptioneller Hintergrund
2. Bedeutung der revidierten Bestimmungen für die Digitalwirtschaft
3. Fragen zur Umsetzung durch die Behörden und Zivilgerichte



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# 1. Konzeptioneller Hintergrund



## Konzeptioneller Hintergrund (1)

- Die in Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> KG erfolgte Erweiterung der Missbrauchsaufsicht auf Unternehmen, die bloss relativ marktmächtig sind, eröffnet Chancen, das schweizerische Kartellgesetz an eine moderne, zunehmend digitalisierte Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen.
- Zahlreiche Studien dokumentieren, dass moderne Märkte zunehmend von einer starken Segmentierung und Personalisierung des Angebots geprägt sind, sowie von der Fähigkeit von Verbrauchern, nach spezifischen Waren oder Dienstleistungen zu suchen (vgl. Künzler, 7 Journal of Antitrust Enforcement 2019, 249 ff.).



## Konzeptioneller Hintergrund (2)

- *Konstellation 1*: Ein einziges Produkt beansprucht einen relativ hohen Prozentsatz (z.B. 40 Prozent) der Ausgaben eines relativ kleinen Teils der Verbraucher (z.B. 25 Prozent).
- *Konstellation 2*: Das gleiche Produkt nimmt einen relativ geringen Prozentsatz (z.B. 10 Prozent) der Ausgaben aller Kunden des Marktes (100 Prozent) ein.
- In beiden Fällen sind die aggregierten Marktanteile einheitlich gering (10 Prozent).



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## **2. Bedeutung der revidierten Bestimmungen für die Digitalwirtschaft**



## Bedeutung der revidierten Bestimmungen für die Digitalwirtschaft (1)

- Das Konzept der relativen Marktmacht ist nicht nur auf Verhältnisse im physischen Einzelhandel anwendbar, sondern auch auf digitale Verhältnisse im Onlinehandel.
- Das Konzept dürfte hier aufgrund von Netzwerk- und Tippingeffekten in der Zukunft eine noch grössere Bedeutung erlangen.
- Beispiel Onlinemarktplätze:
  - Vermittlerrolle / duale Funktion.
  - Nischenprodukte / Unikate.
  - Rufaufbau / Verringerung des Matchingrisikos.





## Bedeutung der revidierten Bestimmungen für die Digitalwirtschaft (2)

- **Bundeskartellamt i.S. Amazon.de vom 19. Juli 2019, B2-88/18:** qualitativer Ausbeutungsmisbrauch bzw. Verstoss gegen das Anzapfverbot sowie Behinderung von Wettbewerbern.
- **Handelsgericht Paris i.S. Amazon vom 2. September 2019, RG2017050625:** Verwendung unangemessener/unzulässiger Geschäftsbedingungen.
- **EU Kommission i.S. Amazon, Case AT.40462:** Insb. Verwendung nichtöffentlicher Marktplatzdaten.
- Direkte und indirekte Netzwerkeffekte als wesensbestimmende Merkmale solcher Plattformen; Selbstverstärkungseffekte; Kippen des Marktes.



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

### **3. Fragen zur Umsetzung durch die Behörden und Zivilgerichte**



## Umsetzung durch die Behörden und Zivilgerichte (1)

- Das Konzept der relativen Marktmacht kann die Behörden bei komplexen Marktverhältnissen aufgrund der Fokussierung auf bilaterale Abhängigkeiten teilweise von dem schwierigen Prozess der Definition von sich schnell verändernden Märkten entbinden.
- Es kann auf Märkten, die zum Kippen neigen, das Risiko minimieren, dass dann nicht eingegriffen wird, wenn das betreffende Unternehmen tatsächlich über Marktmacht verfügt, der herkömmliche Nachweis der Marktbeherrschung aber sehr aufwändig oder kaum möglich wäre.
- Es stellt ein geeignetes Durchsetzungsinstrument dar, um neue Formen des Missbrauchs zu erfassen, die in der digitalen Wirtschaft immer häufiger zu beobachten sind.
- Erleichterung für Privatkläger in verschiedener Hinsicht.



## Umsetzung durch die Behörden und Zivilgerichte (2)

- Naheliegende Abgrenzung der Zuständigkeit von Wettbewerbsbehörde und Zivilgerichten: Schutz von privaten vs. öffentlichen Interessen.
- Alternativvorschlag: Massgeblich ist der funktionellrechtliche Aspekt der Arbeitsteilung zwischen Wettbewerbsbehörden und Zivilgerichten.
  - Wettbewerbsbehörden sollen über Fälle der relativen Marktmacht entscheiden können, wenn sich Grundsatzfragen stellen.
  - Die Behörde kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf die Einleitung eines Verfahrens verzichten oder Prioritäten setzen.
  - Abwägung anhand der Schwere der geltend gemachten Beeinträchtigungen und deren fortdauernden Wirkungen.
  - Auch zivilrechtliche Klagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs.



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. iur. Adrian Künzler

Freiensteinstrasse 5

8032 Zürich

[adrian.kuenzler@rwi.uzh.ch](mailto:adrian.kuenzler@rwi.uzh.ch)

# Roundtable Relative Marktmacht

## Fragen zur Umsetzung durch Behörden und Zivilgerichte

Arbeitssitzung der Studienvereinigung Kartellrecht, Arbeitsgruppe Schweiz

Dr. Christian Josi, Oberrichter, Handelsgerichtspräsident, Obergericht des Kantons Bern

Bern, 22. Oktober 2021



# Übersicht

- I. Einleitung
- II. Verfahrensfragen
  - A. Sachliche Zuständigkeit
  - B. Massnahmeverfahren
  - C. Ordentliches Verfahren
  - D. Gutachten der Wettbewerbskommission



# I. Einleitung

## *Problematik*

- Die Durchsetzung des Kartellrechts erfolgte bisher in erster Linie durch die Wettbewerbskommission.
- Kartellzivilrechtliche Verfahren waren bislang entsprechend selten.
- Kartellzivilrechtliche Verfahren beruhen meist auf den Erkenntnissen aus der Untersuchung der Wettbewerbskommission.
- Die fehlende direkte Sanktionierungsmöglichkeit und die erklärte Ansicht des Bundesrates in der Botschaft, dass ein Verwaltungsverfahren die Ausnahme darstellen soll, lässt eine Zunahme zivilrechtlicher Verfahren erwarten.
- Zivilgerichte sind nur beschränkt tauglich zur Abklärung komplexer Sachverhalte.



## II. Verfahrensfragen

### A. Sachliche Zuständigkeit

- Zuständigkeit des oberen kantonalen Gerichts (Art. 5 Abs. 1 Bst. b ZPO)
- Im Kanton Bern Zuständigkeit des Handelsgerichts (Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ) als Dreierkammer (1 Oberrichter/-in, 2 Handelsrichter/-innen; Art. 45 Abs. 2 GSOG)
- Über vorsorgliche Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit entscheidet das Präsidium (Art. 45 Abs. 2 GSOG)



## II. Verfahrensfragen

### B. Vorsorgliche Massnahmen

1. Glaubhaftmachung der tatsächlichen Anspruchsgrundlage
  - In der Regel nur ein Schriftenwechsel
  - Fehlende oder zumindest beschränkte Beweiseignung von Privatgutachten, da sie als blosser Parteibehauptungen gelten (vgl. BGE 141 III 433 E. 2.6; vgl. aber Art. 177 E-ZPO)
  - Gerichtsgutachten und Gutachten der Wettbewerbskommission im Massnahmeverfahren in der Regel wegen der besonderen Dringlichkeit des Verfahrens nicht möglich (Art. 254 ZPO), aber auch nicht ausgeschlossen (vgl. BGE 137 III 324 E. 3.2.2)
  - Zweiteilung des Massnahmeverfahrens mit Zwischenentscheid nach Stellungnahme des Antragsgegners und Endentscheid nach Vorliegen des Kurzgutachtens denkbar (vgl. BGE 139 III 86 E. 1.1.2)

## II. Verfahrensfragen

### B. Vorsorgliche Massnahmen

#### 2. Verhältnismässigkeit der Massnahme

- Je geringer der für den Antragsgegner zu befürchtende Nachteil, desto geringer die Anforderungen an den Grad der Glaubhaftmachung
- Zu berücksichtigen ist auch der möglicherweise fehlende oder nur geringfügige Nachteil für den Antragsgegner, der sich der Fortsetzung einer bestehenden Geschäftsbeziehung widersetzt

## II. Verfahrensfragen

### B. Vorsorgliche Massnahmen

#### 3. Summarische Prüfung der Rechtslage

- Kartellrecht ist komplex
- Die Rechtsprechung zum neuen Recht muss sich erst noch entwickeln
- Hohe Anforderungen an die Darstellung der Rechtslage

## II. Verfahrensfragen

### C. Ordentliches Verfahren

- In der Regel zwei Schriftenwechsel
- Nach dem ersten Schriftenwechsel Instruktionsverhandlung zur Führung von Vergleichsgesprächen und zur Erörterung des Verfahrensablaufs
- Gerichtsgutachten und Gutachten der Wettbewerbskommission ohne weiteres möglich
- Gerichtsgutachten setzen je nach dem angegriffenen Marktverhalten eine umfangreiche Offenlegung von Informationen durch die Prozessbeteiligten voraus
- Je nach dem lange Verfahrensdauer

## II. Verfahrensfragen

### D. Gutachten der Wettbewerbskommission

1. Geltungsbereich der Vorlagepflicht nach Art. 15 Abs. 1 KG
  - Vorlagepflicht nur bei unklarer Rechtslage
  - Bei Einführung neuer Gesetzesbestimmungen ist die Rechtslage stets unklar
  - Beschränkung der Vorlagepflicht auf das ordentliche Verfahren m.E. nicht zwingend
  - Ergänzend Anwendung von Art. 47 KG, falls Vorlagepflicht verneint wird



## II. Verfahrensfragen

### D. Gutachten der Wettbewerbskommission

#### 2. Prozessualer Nutzen der Gutachten der Wettbewerbskommission

- Die Gutachten nach Art. 15 Abs. 1 und Art. 47 KG gelten als blosse Rechtsgutachten
- Keine eigenen Untersuchungen der Wettbewerbskommission, aber Abstellen auf eigene Kenntnisse des betroffenen Markts oder auf Informationen aus anderen Verfahren zulässig
- Dadurch unter Umständen auf dem Umweg über ein Gutachten der Wettbewerbskommission im vorsorglichen Massnahmeverfahren begrenzte Möglichkeit der Überprüfung der privatgutachterlichen Annahmen zum Markt

# Einführung der relativen Marktmacht: Erwartungen der Initianten

## Beitrag von Casimir Platzer

*Präsident GastroSuisse, ehem. Co-Präsident des Initiativvereins «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise»*

Aktuelle Fragen des Schweizer Kartellrechts  
Arbeitssitzung: Studienvereinigung Kartellrecht | CLIC

22. Oktober 2021, Universität Bern





# 1. Zielsetzung

- Ziel der Revision ist nicht eine Senkung des Preisniveaus in der Schweiz.
- Ziel ist es, Unternehmen zu erlauben, benötigte Produktionsmittel zu fairen Preisen (Wettbewerbspreisen) einzukaufen (-> Produktionskosten senken).
- Das Parlament hat sich an den Übergangsbestimmungen zur Fair-Preis-Initiative orientiert.

## 2. Relative Marktmacht

### Art. 7 Abs. 2 Bst. g

- Bst. g macht den Unternehmen im Ausland sofort klar, dass Schweiz-Zuschläge nicht mehr wie bisher geduldet werden.
- Grosse Anwaltsfirmen haben ihre Klienten entsprechend orientiert.
- Zum Begriff der «dortigen Marktpreisen»
  - Die Marktpreise sind den CH-Unternehmen weitestgehend bekannt.
  - Die Weko kann diese «Marktpreise» problemlos überprüfen (Art. 40 KG); entsprechende Möglichkeiten soll es auch im Zivilprozess geben.

# 3. Fallbeispiele

Es gibt viele Fälle, bei denen es nach Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> an „ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten“ fehlt, „auf andere Unternehmen auszuweichen“.

Hohe „Schweiz-Zuschläge“ sind ein starkes Indiz für Abhängigkeitsverhältnisse.

Ein Anbieter wird nur dann diese Zuschläge verlangen, wenn er weiss, dass der Abnehmer nicht ausweichen kann!

# 3. Fallbeispiele

## Klare Fälle

- Ersatzteile für Maschinen/Einrichtungen im Gewerbe/KMU, Spitälern
- Restaurant- und Küchengeschirr, Besteck, Stühle, Tische, Sonnenschirme, Bettwäsche
- Reparaturwerkstätten benötigen Originalersatzteile,
- Viele MEM-Unternehmen: benötigen Vorprodukte, die nicht austauschbar sind.
- Updates für IT-Systeme

# 3. Fallbeispiele

## Klare Fälle

- Spezifikation der Kunden
  - Bekannt ist der Fall der Firma Grünenfelder: Wenn ein Kunde einen Anhänger für einen Lastwagen bestellt und verlangt, dass das Bremssystem X eingebaut wird, kann Grünenfelder nicht das Bremssystem Z einbauen.
- Universitäten
- Med Tech Branche
  - Einzelne Bauteile, Rohmaterialien, Produktionsverfahren dürfen nicht gewechselt werden, sonst geht die Zulassung verloren

# 3. Fallbeispiele

## Schwierige Fälle

Bekannt aus der deutschen Praxis sind:

- Sortimentsbedingte bzw. unternehmensbedingte Abhängigkeiten (Bsp: Nivea, Coca Cola, Franchising, Automobilvertrieb)
- Nachfragebedingte Abhängigkeit: Viele Markenartikelhersteller sind der Meinung, dass sie von Coop abhängig sind.

## 4. Umsetzung in der Praxis

- Die Weko oder die Zivilgerichte sollen die klaren Fälle an die Hand nehmen und rasch entscheiden.
- Es braucht in diesen Fällen keine langen Abklärungen.
- Zudem: die meisten Fälle dürften sich einvernehmlich regeln lassen. Denn das Unternehmen, das sich zunächst weigert zu liefern, verkauft ja zu Marktpreisen; es macht also immer noch ein Geschäft. Ein Recht, einen Schweiz-Zuschlag durchzusetzen, gibt es nicht.

## 4. Umsetzung in der Praxis

- Es gibt sicher schwierigere Fälle. Oft genannt ist der Rimova-Koffer.
- Bei jeder Rechtsanwendung gibt es auch nach Jahren noch schwierige Fälle; weil bspw. immer neue Produkte auf die Märkte kommen.
- Das darf nicht dazu verleiten, dass die Behörden die klaren Fälle nicht entscheiden. Denn mit diesen ist schon viel gewonnen.



## 4. Umsetzung in der Praxis

- Die betroffenen Branchenverbände werden sich direkt oder indirekt über die Mitglieder primär für einvernehmliche Regelungen einsetzen.
- Das funktioniert umso besser, je schneller und klarer die Weko signalisiert, dass die neuen und klaren KG-Bestimmungen konsequent umgesetzt werden.



**Arbeitssitzung  
der Studienvereinigung Kartellrecht  
mit dem CLIC, Universität Bern**

**RA Dr. Axel Reidlinger**

**Roundtable Relative Marktmacht  
Fragen zur Umsetzung durch die Behörden und Zivilgerichte**

**22. Oktober 2021**

# Übersicht

- ▶ Das österreichische Kartellverfahren im Überblick
- ▶ Relative Marktbeherrschung im österreichischen Kartellgesetz (öKartG)
  - ▶ Bisheriger Wortlaut (§ 4 Abs 3)
  - ▶ Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs als Kartellobergericht
- ▶ Novelle Sept 2021
  - ▶ Neuer Wortlaut (§ 4a)
  - ▶ Erläuterungen und Zweck

# Das österreichische Kartellverfahren im Überblick (1)

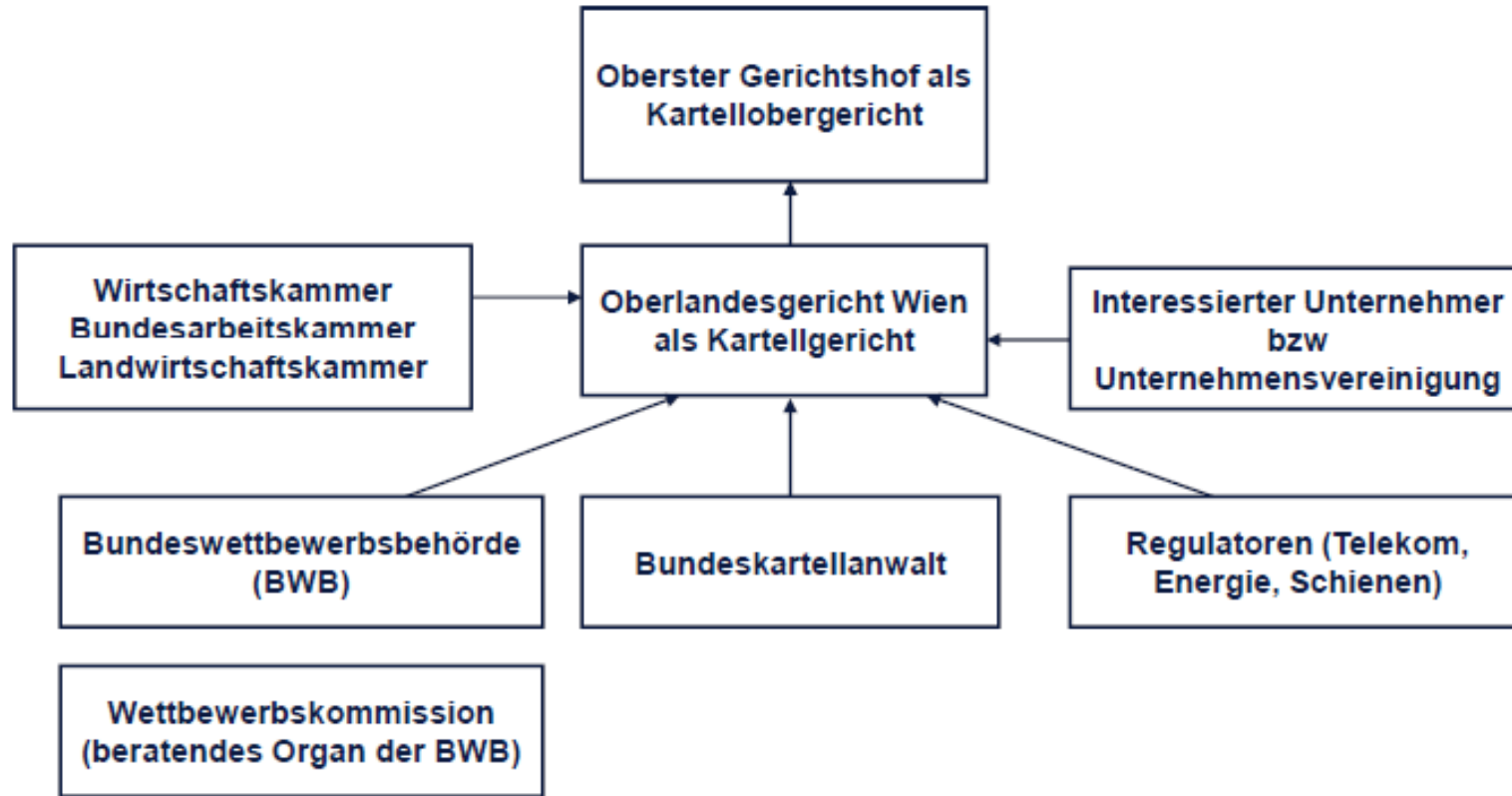
Gute Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen des Missbrauchs einer relativ marktbeherrschenden Stellung:

- ▶ Spezialisiertes Kartellgericht (am Oberlandesgericht Wien) („KG“) mit direktem Instanzenzug zum Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht
- ▶ Antragsrecht beim KG für Unternehmer mit rechtlichem oder wirtschaftlichem Interesse (Anträge auf Abstellung einer Zuwiderhandlung)
- ▶ Kein Anwaltskostenersatz (außer bei mutwilliger Rechtsverfolgung) → geringeres Kostenrisiko für Antragsteller (wegen des öffentlichen Interesses)
- ▶ Einstweilige Verfügung kann unter erleichterten Voraussetzungen (im Vergleich zu UWG) und mit weniger Risiko beantragt und erlangt werden.
- ▶ Fast alle Verfahren wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung wurden in den letzten 15 Jahren von Kunden oder Wettbewerbern des Marktbeherrschers eingeleitet - Abstellungsaufträge des KG häufig.

# Das österreichische Kartellverfahren im Überblick

---

## Behördenstruktur und Verfahrenshierarchie



# Relative Marktbeherrschung: Bisheriger Wortlaut und Bedeutung

§ 4 Abs 3 Kartellgesetz (bis September 2021)

*„(3) Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.“*

Schwerwiegende betriebswirtschaftliche Nachteile liegen nicht nur dann vor, wenn die Existenz des Unternehmers bedroht ist, sondern solche können auch schon dann gegeben sein, wenn es zu massiven Umsatzeinbußen oder zum Verlust eines erheblichen Teils der Kundschaft kommt. Es kommt auf die Ausweichmöglichkeiten, also darauf an, ob für die Abnehmer auf dem relevanten Markt alternative Bezugsmöglichkeiten bestehen.

## Rechtsprechung (1)

In einem 2002 durch den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht entschiedenen Fall (OGH als KOG 1.7.2002, 16 Ok 5/02) hatte ein Unternehmen unter den zwölf Filmverleihern in Österreich einen Marktanteil von 11,6%. Ausschließliche Verwertungsrechte konnten ihm jedoch nur hinsichtlich eines einzigen Films nachgewiesen werden. Nur hinsichtlich dieses Films hatten Kinobetreiber also keine Ausweichmöglichkeit.

Der verneinte die marktbeherrschende Stellung, ging aber grundsätzlich davon aus, dass im Einzelfall Produkte allein aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage oder ihres Verwendungszwecks einen besonderen Markt bilden können, insbesondere, wenn sich für sie Verbraucherpräferenzen gebildet haben. Entscheidend sind dabei nicht die Präferenzen einzelner Endverbraucher, sondern die objektive Einschätzung der Abnehmer der Filmverleiher, dh der konkreten Kinobetreiber. Das nachgewiesene Monopol an einem einzigen Film kann dann zur relativen Marktbeherrschung führen, wenn dieser Film nach objektiver Einschätzung wirtschaftlich nicht substituierbar ist, sei es wegen der besonderen allgemeinen Umsatzerwartungen, der Bedeutung für die eigene Marketingstrategie oder des besonderen Images.



## Rechtsprechung (2)

Rechtssatz des Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht: *In § 4 Abs 3 KartG wird eine relative Marktbeherrschung festgelegt, die auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen abstellt, aber keinesfalls die Kontrahierungsfreiheit der Marktteilnehmer zusätzlich beschränken soll. Entscheidend ist, ob Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, also alternative Absatz- oder Bezugsmöglichkeiten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen bestehen.*

**Oberster Gerichtshof als Kartellobergericht 26.06.2014**

**16 Ok 12/13 (Sports Direct gegen Asics)**

*„Dass die Antragstellerin zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit der Antragsgegnerin angewiesen wäre, ist nicht bescheinigt, wenn nur 10 % des Laufschuhangebots der Antragstellerin von der Antragsgegnerin stammen.“*

## Rechtsprechung (3)

Oberster Gerichtshof als Kartellobergericht 17.02.2021  
16 Ok 4/20d (Büchl gegen Peugeot)

*„..., ist die Antragstellerin nach den Feststellungen in beiden Bereichen zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit der Antragsgegnerin angewiesen, macht doch im Neuwagenbereich ihr Umsatz mit Fahrzeugen der betreffenden Marke rund 68% des Gesamtumsatzes aus (bei etwa 2/3 Kundenanteil ohne Bereitschaft, die Fahrzeugmarke zu wechseln), im Werkstättenbereich beträgt der betroffene Umsatzanteil ca 60%, sodass in beiden Bereichen der Verlust des Vertrags mit der Antragsgegnerin existenzbedrohend wäre.“*

# Novelle September 2021 (1)

► **Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage:**

*„Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):*

*[...]*

*zu 2.: Modernisierung der **Missbrauchsaufsicht** vor dem Hintergrund der Entwicklungen der digitalen Plattformökonomie, Stärkung und Erweiterung des Konzepts der **relativen Marktmacht**, ....*

*[...]“*

## Novelle September 2021 (2)

**Marktbeherrschende Stellung - Relative Marktmacht: Ausgliederung des bisherigen § 4 Abs 3 KartG in einen neuen § 4a und leichte Anpassung:**

*„Relative Marktmacht*

*§ 4a. Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile **auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind**. Ein Unternehmer, der als **Vermittler auf einem mehrseitigen digitalen Markt tätig ist**, gilt auch als marktbeherrschend, wenn die Nachfrager seiner Vermittlungsleistungen **auf die Begründung einer Geschäftsbeziehung zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile angewiesen sind**.“*

## Novelle September 2021 (3)

Nun auch „angewiesen auf die **Begründung**“: verstärkter Kontrahierungszwang für bestimmte Plattformunternehmen?

**Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 4a:**

*„§ 4a setzt ... keine absolute Marktbeherrschung iSd § 4 Abs. 1 voraus, sondern stellt auf die im Verhältnis zu den Vertragspartnern des Unternehmers bestehende Marktmacht ab. ... Die Bestimmung soll ... dahingehend erweitert werden, dass eine überragende Marktstellung auch dann angenommen werden kann, wenn ein Unternehmer zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Begründung von Geschäftsbeziehungen (und nicht nur deren Aufrechterhaltung) mit einem Vermittler auf einem mehrseitigen digitalen Markt angewiesen ist. Damit können sich auch Unternehmer, die auf die Intermediationsleistung einer digitalen Plattform angewiesen sind, die ihnen in diskriminierender Weise den Zugang zu dieser verweigert, auf diese Bestimmung berufen.“*

## REIDLINGER SCHATZMANN

Dr. Axel Reidlinger

Reidlinger Schatzmann Rechtsanwälte GmbH

Tuchlauben 17, 1010 Wien

T +43 1 235 11 00 – 11

[reidlinger@rs-ra.eu](mailto:reidlinger@rs-ra.eu)

[www.rs-ra.eu](http://www.rs-ra.eu)

